

Schutzkonzept des TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (PSG)



Stand 13.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Begriffsbestimmungen	6
2.1	Gewalt.....	6
2.2	Prävention.....	7
2.3	Intervention	7
2.4	Graduierung von Gewaltanwendungen.....	8
2.5	Betroffene/Tatpersonen	8
3.	Ansprechpersonen	9
3.1	TSV-Ansprechpersonen.....	9
3.2	Unabhängige Anlaufstelle und hilfreiche Websites	10
4.	Eignung von TSV-Mitarbeitenden	11
4.1	Ehrenkodex.....	11
4.2	Schulung der Übungsleiter.....	11
4.3	Erweitertes Führungszeugnis (eFZ).....	13
5.	Satzung	14
6.	Qualifikation	14
7.	Interventionsleitfaden	14
8.	Risikoanalyse	16
9.	Verhaltensregeln	17
10.	Literaturverzeichnis	20
11.	Anlagen	21
11.1	Risikoanalyse.....	21
11.2	Ehrenkodex.....	21
11.3	Schulungsvideos.....	21
11.4	Prüfschema zur Notwendigkeit eines eFZ.....	21
11.5	Eigenerklärung eFZ und Selbstverpflichtungserklärung.....	21
11.6	Vorlage zur Beantragung eines eFZ	21
11.7	Vorlage Gesprächsprotokoll.....	21

1. Einleitung

Der Verein TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. (nachstehend TSV oder Verein genannt) ist mit ca. 1.500 Mitgliedern und derzeit zehn Abteilungen einer der größten Sportvereine im Hochsauerlandkreis. Der TSV trägt für die Mitglieder und die Übungsleiter, Betreuer etc. (nachstehend Mitarbeitende genannt) eine besondere Verantwortung.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu ethischen und moralischen Grundsätzen und den damit verbundenen Werten eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Um diese Werte zu schützen, spricht sich der TSV gegen körperliche, seelische Gewalt und speziell sexualisierte Gewalt aus.

Der Vorstand des TSV hat deshalb auf seiner Sitzung am 13.11.2024 das nachfolgende Schutzkonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt zu implementieren.

Der TSV tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Ihnen sollen keine Gewalt und Diskriminierung widerfahren. Sie sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die verantwortlichen Personen erfahren. Da Kinder und Jugendliche eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe darstellen, beziehen sich die Maßnahmen in Bezug auf die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt, vorrangig auf diese Zielgruppe.

Sport ist grundsätzlich nicht losgelöst von der Gesellschaft zu betrachten. Somit ist Sport integraler Bestandteil der Gesellschaft und die in der Gesellschaft auftretenden Probleme existieren auch im Sport. Dies betrifft auch das Thema Gewalt. Erste wissenschaftliche Analysen zeigen auf, dass das Gefährdungspotenzial hinsichtlich Gewalt im Sport nicht größer ist als das Gefährdungspotenzial in anderen Gesellschaftsbereichen¹. Ziel des TSV ist es jedoch, das Risiko von Übergriffen zu minimieren und im TSV mit einer Null-Toleranz-Haltung ein

¹ Vgl. Studie Safe Sport

Klima zu schaffen, in dem potentielle Tatpersonen nicht zum Zuge kommen. In Sportorganisationen mit einer deutlich vermittelten Kultur des Hinsehens ist das Risiko für insbesondere sexualisierte Gewalt deutlich geringer².

Der Sport ist im Training und Wettkampf geprägt von Körperlichkeit und auch emotionaler Bindung. Dies äußert sich z.B. in Körperzentriertheit bei sportlichen Aktivitäten, engen Bindungen zwischen Betreuenden/Athleten*innen, spezifischer Sportkleidung, „Umziehsituationen/Duschen“, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtungen, Ritualen wie Umarmungen bei Begrüßungen oder bei Siegerehrungen etc.

Dies stellt ein Risiko für sexuelle Übergriffe dar. Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher muss daher zu einer Kultur werden, die dazu beiträgt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Belästigung und Gewalt zu schützen, sexuelle Übergriffe nicht zu vertuschen und potentielle Tatpersonen abzuschrecken. Als Tatpersonen kommen dabei sowohl Erwachsene gegenüber Kindern/Jugendlichen als auch Kinder/Jugendliche untereinander in Betracht³.

Durch klare Regeln und geeignete Maßnahmen muss ein Klima geschaffen werden, das Betroffene zum Reden und Betreuungspersonal zum aktiven Hinsehen ermutigt. Der TSV schafft deshalb mit diesem Schutzkonzept die Voraussetzungen für konkrete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen. Er fördert damit die Entwicklung einer Kultur des bewussten Wahrnehmens, aber auch, unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen, der aktiven, sensiblen und kompetenten Intervention.

Viele einzelne Handlungsmaßnahmen können in Kombination mit Selbstverständnis und Haltung, Vertrauen schaffen und für einen erhöhten Schutz sorgen. Andererseits stärkt der TSV die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen durch Information und die im folgenden Schutzkonzept beschriebenen Handlungsoptionen.

Die formulierten Handlungsschritte sind deshalb einerseits Elemente zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, andererseits dienen sie auch zur Absicherung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Maßnahmen.

² Vgl. Studie Safe Sport

³ Vgl. Studie Safe Sport

Die Handlungsschritte besitzen verpflichtenden Charakter und sind von allen Mitarbeitenden im TSV umzusetzen.

Das Schutzkonzept basiert auf einer abteilungsspezifischen Risikoanalyse. Anhand der praktischen Erfahrungen im Umsetzungsprozess soll das Schutzkonzept in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert und bei hieraus resultierendem Bedarf sowie unter der Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen angepasst werden.

2. Begriffsbestimmungen

Zu Beginn sollen grundlegende Begriffe, die im TSV-Schutzkonzept Verwendung finden, definiert werden:

2.1 Gewalt

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert Gewalt wie folgt: *„körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“*⁴.

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Im TSV-Schutzkonzept werden drei Arten von Gewalt berücksichtigt: körperliche/physische Gewalt, seelische/psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt. Zivil- und Strafrecht beinhalten grundsätzlich ein Gewaltverbot.

2.1.1 Körperliche / physische Gewalt

„Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.“⁵ Hierzu gehören u.a. schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren/aussperren, würgen etc.

2.1.2 Psychische / seelische Gewalt

„Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.“⁶ Hierzu gehören u.a. beleidigen, beschimpfen, ständiges kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben etc.

2.1.3 Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt

„Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht.“⁷ Sexualisierte Gewalt kann in drei Kategorien eingeteilt werden:

⁴ BGH NJW 1995, 2643

⁵ <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

⁶ <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

⁷ <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt⁸
z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Exhibitionismus...
- Sexuelle Grenzverletzungen
z.B. unangemessene Berührungen/Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein ...
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt
z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration ...

Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen. Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.

2.2 Prävention

Prävention (lateinisch *praevenire*, „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen. Der Begriff der Vorbeugung wird synonym verwendet. Vorsorge bezeichnet das Maß an Bereitschaft und an Fähigkeit personeller und materieller Mittel sowie von Strukturen, Gemeinschaften und Organisationen zu einer wirksamen und raschen Katastrophenbewältigung, erzielt durch vorab durchgeführte Maßnahmen.⁹

Ziel der Prävention ist es, das Risiko für potentielle Gewaltübergriffe zu minimieren.

2.3 Intervention

Intervention (lateinisch *intervenire*, „dazwischenkommen“) bezeichnet gezielte Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn Risiken erkannt oder Übergriffe bereits eingetreten sind. In Bezug auf physische, psychische und sexualisierte Gewalt sind hier klare Handlungsschritte sowie deren korrekte und sensible Handhabung erforderlich, um die Gefahr von weiterem Leiden zu vermeiden oder bereits erkannte Übergriffe schnellstmöglich zu beenden. Oberstes Ziel ist es, Betroffene bestmöglich zu schützen. Ebenso wichtig sind der Schutz und die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten.

⁸ Jud, A. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch- Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J.M. Fegert u.a. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 41–49). Berlin/ Heidelberg: Springer.

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention>

2.4 Graduierung von Gewaltanwendungen

Bei Gewaltanwendungen können folgende Grade unterschieden werden:

- **Grenzverletzung:** Mit Grenzverletzung wird ein einmalig oder gelegentlich unangemessenes Verhalten bezeichnet. Im Umgang von Menschen geschehen Grenzverletzungen, die im Regelfall unbeabsichtigt aufgrund persönlicher Verhaltensunzulänglichkeiten, fehlender Achtsamkeit, nicht ausreichender Absprachen oder Machtmissbrauch verübt werden. Diese können meist durch entsprechende Hinweise korrigiert werden. Grenzverletzungen unterliegen dabei nicht nur objektiven Kriterien, sondern auch dem subjektiven Empfinden. Grenzverletzungen sollten sich jedoch nicht wiederholen. Die Wiederholung von Grenzverletzungen bahnt oft Übergriffe bzw. Straftaten an.¹⁰
- **Übergriff:** Als Übergriff bezeichnet man beabsichtigte, häufige und massive Grenzüberschreitungen. Im Vergleich zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe meist geplant und stellen ein klares Überschreiten von individuellen Befindlichkeiten, gesellschaftlichen Regeln und privat vereinbarten Regelungen dar. Nicht alle Übergriffe sind strafrechtlich relevant.¹¹
- **Strafrechtlich relevante Formen:** Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff StGB). Entsprechend des Strafgesetzbuches können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe strafrechtlich relevant sein.

2.5 Betroffene/Tatpersonen

Im Falle von Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichen Handlungen wird zwischen den Personen unterschieden, denen ein Schaden zugefügt worden ist (Betroffene), sowie den Personen, die anderen diesen Schaden zugefügt haben (Tatperson).¹² Die Verantwortung für Grenzverletzungen sowie von Übergriffen und strafrechtlichen Handlungen ist immer bei der Tatperson zu suchen.

¹⁰ Vgl. Malteser S. 5/6

¹¹ Vgl. Malteser S. 5/6

¹² <https://www.juraforum.de/lexikon/>

3. Ansprechpersonen

3.1 TSV-Ansprechpersonen

Der geschäftsführende Vorstand des TSV hat Lisa Rebbert und Peter Kazalla als PSG-Beauftragte des TSV gewählt. Sie stehen als ehrenamtliche und unabhängige Ansprechpersonen in Fragen der Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt zur Verfügung:

- Lisa Rebbert | Telefon 0173/5273913 | Mail: lisa_rebbert@web.de
- Peter Kazalla | Telefon 0152/01944173 | Mail: pkazalla@gmail.com

Der Ansprechpartner kann jederzeit kontaktiert werden! Er steht bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung und vermittelt diejenigen, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben, entsprechend der Sachlage an qualifizierte Beratungsstellen. Er leistet keine Fachberatung und wird auch nicht betreuend tätig. Die Beratung und Betreuung von Betroffenen/Tatpersonen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von weiteren diesbezüglich qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen.

Die Ansprechperson des TSV organisiert im Bedarfsfall ein erstes Krisenmanagement, welches im Interventionsleitfaden (s. Kapitel 7 "Interventionsleitfaden") beschrieben wird. Sie wendet sich gegebenenfalls selbst an eine Fachberatungsstelle (konkret an das Hilfe-Telefon "Sexueller Missbrauch", welches auch PSG-Ansprechpersonen berät) zur Absprache über das weitere Vorgehen und der Verdachtsklärung sowie der Vermittlung von professioneller Hilfe für die Anfragenden. Die Ansprechperson führt im Interventionsteam eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte herbei und informiert mit der notwendigen Sensibilität nach eigenem Ermessen weitere Verantwortliche im TSV. Sie dokumentiert die Anfragen und die Art und Weise des Vorgehens.

Darüber hinaus pflegt sie die Netzwerkkontakte zu Fach- und Beratungsstellen und qualifiziert sich entsprechend weiter.

3.2 Unabhängige Anlaufstelle und hilfreiche Websites

Unabhängige Anlaufstelle:

Hilfeportal sexueller Missbrauch

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Hilfreiche Websites:

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.beauftragter-missbrauch.de/

Initiative der Bundesregierung „Kein Raum für Missbrauch“

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/

4. Eignung von TSV-Mitarbeitenden

Neben der fachlichen Eignung für die diversen Tätigkeiten innerhalb des TSV ist auch die darüberhinausgehende Eignung von Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen. Der Vorstand, bzw. die Abteilungsleitungen informieren und sensibilisieren Bewerber*innen vor der Aufnahme der Tätigkeit auch über das Thema „Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, stellen die Ansprechpersonen im TSV vor und bitten, in der Regel, bis zur Aufnahme der Tätigkeit um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

4.1 Ehrenkodex

Alle TSV-Mitarbeitenden erhalten den TSV-Ehrenkodex. Dieser muss vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnet und beim Vorstand eingereicht werden.

Der TSV-Ehrenkodex basiert auf dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW mit Stand 04/2022 (siehe Anlage 2).

Bei internen oder externen Referenten*innen, welche für den TSV in Anwesenheit eines TSV-Mitarbeitenden tätig sind, sowie bei Beratungstätigen kann von einer Unterzeichnung des Ehrenkodex abgesehen werden. Gleiches gilt bei reinen Verwaltungs- und Hilfstätigkeiten von TSV-Mitarbeitenden, bei denen kein direkter Kontakt zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen besteht (bspw. Platzwarttätigkeiten).

4.2 Schulung der Übungsleiter

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, die folgenden YouTube-Schulungsvideos der ‚Deutschen Sportjugend‘ vor Aufnahme der Tätigkeit vollständig anzusehen und sich somit für das Thema 'Prävention sexuelle Gewalt im Sportverein' zu sensibilisieren. Dies wird durch Unterzeichnung der Anlage 3 bestätigt.

Bei Bedarf kann ein Präsenztermin im TSV-Treff zum gemeinsamen Anschauen der Videos und ggf. anschließender Diskussion angeboten werden.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT: SCHULUNGSVIDEOS FÜR SPORTORGANISATIONEN

Die Videos stellen ein niedrigschwelliges Format zur Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit dar. Sie sensibilisieren zum Thema Schutz vor Gewalt und betrachten verschiedene Facetten psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Dabei beziehen sie sich auf unterschiedliche Zielgruppen und Kontexte im Breiten- und Leistungssport. Die Videos zeigen zudem auf, welche Möglichkeiten es für Betroffene gibt, sich jemandem anzuvertrauen und welche Handlungsschritte empfehlenswert sind, wenn Anzeichen von Gewalt oder Vorfälle im eigenen Umfeld beobachtet werden.

Videos einzeln oder in der vorgeschlagenen Reihenfolge anschauen.

VIDEO

Häufigkeiten und Formen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport

VIDEO

Gewalt im Sport aktiv verhindern! – Verantwortung für ein sicheres Umfeld im Sport

VIDEO

Respekt vor den persönlichen Grenzen und Rechten von Sportler*innen

VIDEO

Schau' hin und tu' was! – Folgen von Gewalt und Handlungsmöglichkeiten bei Verdachts- und Vorfällen

VIDEO

Sexualisierte Gewalt: Häufigkeiten, Formen und rechtliche Einordnung

VIDEO

Grooming: Vorgehen von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt

▶ Hier geht es zu den Videos

Gefördert durch:

Video 1: Formen und Häufigkeiten von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport.

Video 2: Respekt vor den persönlichen Grenzen und Rechten von Sportler*innen.

Video 3: Gewalt im Sport verhindert! - Verantwortung für ein sicheres Umfeld im Sport.

Video 4: Schau hin und tu was! - Folgen von Gewalt und Handlungsmöglichkeiten bei Verdachts- und Vorfällen.

Video 5: Sexualisierte Gewalt - Häufigkeiten, Formen und rechtliche Einordnung.

Video 6: Grooming - Vorgehen von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt.

Link zu den Videos:¹⁴

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLPcvggdGydHfdNa081VM5nZGVl4TZh3qI>



¹³ <https://safesport.dosb.de>

¹⁴ <https://www.youtube.com/playlist?list=PLPcvggdGydHfdNa081VM5nZGVl4TZh3qI>

4.3 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Darüber hinaus ist von allen Mitarbeitenden, die im Auftrag des TSV Kinder und Jugendliche betreuen, ein eFZ vorzulegen. Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und ist vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Nach der erstmaligen Einsichtnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist das eFZ in einem Turnus von 4 Jahren aktualisiert vorzulegen.

Bei Einsätzen mit externer Vorgabe (z.B. DOSB) ist ein aktualisiertes eFZ vorzulegen.

Die eFZ werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesehen und der Zeitpunkt der Vorlage sowie die Unbedenklichkeit dokumentiert.

Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Übungsleiter*innen geeignet.

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis, den TSV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches gegen ihn eröffnet werden sollte (s. Anlage 5 "Eigenerklärung und Selbstverpflichtungserklärung").

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das eFZ unabhängig vom Zeitraum sofort erneut anzufordern.

Der geschäftsführende Vorstand kontrolliert den Zeitpunkt der Wiedervorlage. Für die Beantragung erhalten die Antragstellenden ein Schreiben des TSV zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (s. Anlage 6 "Vorlage zur Beantragung eines eFZ").

Der Ablauf zur Beantragung gestaltet sich folgendermaßen:

Hierzu wird die "Vorlage zur Beantragung eines eFZ" (s. Anlage 6) des TSV an die betreffende Person ausgehändigt.

Das eFZ wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt, abgeholt und dem Vorstand vorgelegt.

Das eFZ kann beim TSV über folgende Wege eingereicht werden:



1. E-Mail: Das eFZ kann über info@tsv-bigge-olsberg.de eingereicht werden. Die Einsichtnahme erfolgt nur über den geschäftsführenden Vorstand. Sobald das eFZ eingesehen und entsprechend dokumentiert ist, wird dieses umgehend gelöscht.
2. Postalisch: Das eFZ kann im Original an folgende Adresse gesendet werden und wird nach Einsichtnahme wieder zurückgesendet.
TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V.
Geschäftsführender Vorstand
Postfach 1404
59939 Olsberg
3. Persönlich: Das eFZ kann des Weiteren auch persönlich, nach vorheriger Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand vorgezeigt werden.

Nachfolgend kann die betreffende Person die vorgesehene Tätigkeit aufnehmen.

Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen kann der Vorstand entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden vom geschäftsführenden Vorstand dokumentiert.

5. Satzung

Der TSV hat die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt in seiner Satzung vom 27.05.2018 aufgenommen, um die Thematik strukturell zu verankern und damit eine verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung der Konzeption und der Handlungs-/Interventionsleitfäden aufzuweisen.

Damit ist die Grundlage zur Schaffung einer Kultur des Wahrnehmens, der Persönlichkeitsentwicklung und für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegeben.

6. Qualifikation

Es besteht die Möglichkeit, z.B. für die PSG-Ansprechpersonen, sich bei Angeboten von externen Anbietern, z.B. der Deutschen Sportjugend, den Landessportbünden/-jugenden oder Fachberatungsstellen, fort- und weiterzubilden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist seitens des TSV erwünscht und wird entsprechend unterstützt.

7. Interventionsleitfaden

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des TSV ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden.

Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der TSV ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle in der Betreuung tätigen Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten sexualisierte Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen der Betreuenden und der Integrität die TSV-Ansprechpersonen bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen der Vorstand oder die Abteilungsleitung informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle!

Interventionsleitfaden

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür soll die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" (siehe Anlage 6) verwendet werden.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird.
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht

muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen führen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen des Beschuldigten und zuletzt auch dem Ansehen des TSV schaden.

9. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle, zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.

10. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).

11. Die/Der PSG-Beauftragte des TSV ist umgehend über eine Meldung/Beobachtung/Vermutung zu informieren.

Weiteres Vorgehen der PSG-Beauftragten des TSV bei einer Meldung, einer Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls:

Erhält eine der TSV-Ansprechpersonen eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Die TSV-Ansprechperson bespricht die weitere Betreuung sowie die Verfahrensweise:
 - a. Einschaltung einer Fachberatungsstelle (Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch)
 - b. Hinzuziehung eines juristischen Beistandes
3. Der TSV-Vorstand wird von der TSV-Ansprechperson über den Vorfall informiert. Details (Namen, Orte, etc.) werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.
4. Die gegebenenfalls notwendigen weiteren Schritte (Suspendierung oder Ausschluss aus dem Verein) liegen in der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstands. Hier wird auf § 8 der Satzung des TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V vom 27.05.2018 verwiesen.

8. Risikoanalyse

Der TSV hat eine abteilungsspezifische Risikoanalyse zur „Prävention sexualisierter Gewalt PSG“ erstellt. Ziel der Risikoanalyse ist es, sportartenspezifische Risiken zu identifizieren

und auf Grundlage der Ergebnisse weiterführende Maßnahmen zu konzipieren. Die Ergebnisse der Risikoanalyse ist zur besseren Übersichtlichkeit in Form einer Matrix aufbereitet worden und als Anlage 1 beigefügt.

9. Verhaltensregeln

1. Übernahme von Verantwortung

Der Grundsatz des TSV "Wir hören zu! Wir schauen hin! Wir sprechen an!" zieht sich durch alle TSV-Maßnahmen. Alle TSV-Mitarbeitenden übernehmen dadurch Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Bei unklaren Situationen, Verdachtsfällen und in akuten Fällen muss gehandelt werden. Dafür stehen die TSV-Ansprechpersonen zur Verfügung.

2. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Kinder und Jugendlichen beziehen, sind zu unterlassen.

Ebenso zu unterlassen sind jegliche Äußerungen, allgemeiner und/oder sexualisierter Art, zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen.

3. Beschränkung des Körperkontaktes

Der körperliche Kontakt zu Kindern und Jugendlichen muss auf ein sinnvolles Maß beschränkt sein. In allen Fällen muss der Körperkontakt (z.B. Trösten, Umarmung bei Siegerehrung, Hilfestellung) von den Heranwachsenden gewünscht und gewollt sein und darf zu keinem Zeitpunkt Überhand nehmen.

Besonders Hilfestellungen müssen sportfachlich korrekt durchgeführt und im Vorfeld transparent kommuniziert werden. Dabei ist die individuelle Grenze der einzelnen Personen zu respektieren.

4. Maßnahmen transparent darstellen

Die TSV-Maßnahmen werden mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt, um Kindern und Jugendlichen, aber auch den Eltern von Heranwachsenden Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden.

Bei z.B. Einzeltraining und physiotherapeutischen Maßnahmen wird das "Sechs-Augen-Prinzip" bzw. das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Folglich ist entweder eine dritte

Person mit anwesend oder, sollte dies nicht möglich sein, dann sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzelmaßnahmen jeglicher Art finden immer in Absprache mit den Eltern oder einer anderen verantwortlichen Person und immer mit Einwilligung des Heranwachsenden statt.

Sofern möglich, sollten die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, bei den Maßnahmen anwesend zu sein.

5. Mitnahme in den Privatbereich

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich mitgenommen werden, sofern es keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten gibt (dann "Sechs-Augen-Prinzip"). Dies schließt auch Übernachtungen mit ein.

6. Gleichbehandlung der Athleten*innen

Alle Athleten*innen werden gleichbehandelt. Eine Bevorzugung von Athleten*innen für bestimmte Aktionen und besondere Zuwendungen für einzelne Athleten*innen sind in jedem Fall zu vermeiden bzw. sind auf ein pädagogisch sinnvolles Maß beschränkt und werden gleich und nachvollziehbar unter allen Athleten*innen verteilt.

Wenn Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht werden, dann ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen und zu begründen.

7. Kein gemeinsames Duschen und Umkleiden

Es wird nicht gemeinsam mit den anvertrauten Athleten*innen geduscht. Gegebenenfalls muss die Dusche zu einem späteren Zeitpunkt benutzt werden.

Die Umkleidekabinen werden ebenfalls nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen benutzt. Das Betreten erfolgt immer erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben). Sofern es möglich ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

8. Übernachtungssituationen

Bei TSV-Maßnahmen (z.B. Trainingslager, Wettkämpfe, Freizeitgestaltung, etc.) wird grundsätzlich nicht mit den (minderjährigen) Athleten*innen gemeinsam im Zimmer übernachtet.

Mädchen und Jungen sollen getrennt untergebracht werden.

Beim Betreten der Zimmer muss auf die Privatsphäre geachtet werden. Die Zimmer werden erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung betreten (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben). Sofern es machbar ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

9. Keine Geheimnisse

Mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden keine "Geheimnisse" geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollten mit der gesamten Gruppe erfolgen. Bei Themen, welche nur einzelne Athleten*innen betreffen, sollte die Kommunikation unter Einbeziehung der Eltern erfolgen.

Private Online-Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Bei teaminternen Gruppenchats muss die Altersfreigabe zur Nutzung der jeweiligen App berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz ebenfalls mit aufgenommen.

10. Datenschutz und Bildmaterial

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die Kinder und Jugendliche sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben werden, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern.

Generell muss das Einverständnis für die Aufnahme von Bildern im Vorfeld einer Maßnahme erlaubt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern verbreitet werden.

Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichen Inhalt gezeigt.

11. Sexuelle Beziehung mit Jugendlichen unter 18 Jahren

Es dürfen keine sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren gepflegt werden. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend der jeweils verantwortlichen Person innerhalb des TSV (z.B. Abteilungsleitung) mitzuteilen.

Betreuer*innen und Trainer*innen etc. müssen sich deutlich und transparent abgrenzen, wenn junge Athleten*innen für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

10. Literaturverzeichnis

Studie Safe Sport (Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland), Zugriff am 12.09.2023 unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/838336/6ae875244fce036753edf128c56674a7/20210505-Studie-Safe-Sports-data.pdf>

BGH NJW 1995, 2643

Einbock GmbH. JuraForum Rechtslexikon. Zugriff am 12.09.2023 unter <https://www.juraforum.de/lexikon>

Jud, A. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch- Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J.M. Fegert u.a. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 41–49). Berlin/ Heidelberg: Springer.

Wikipedia. Zugriff am 14.09.2023 unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention>

Malteser Hilfsdienst e.V. *Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Malteser Verbund*. Zugriff am 19.09.2023 unter https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/malteser_de/Relaunch/Angebote_und_Leistungen/Personal/Praevention/Broschuere-Praevention.pdf

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Handlungsleitfaden für Vereine. Zugriff am 14.09.2023 unter https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf

Ehrenkodex des Landessportbund NRW. Zugriff am 14.09.2023 unter https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf

11. Anlagen

11.1 Risikoanalyse

11.2 Ehrenkodex

11.3 Schulungsvideos

11.4 Prüfschema zur Notwendigkeit eines eFZ

11.5 Eigenerklärung eFZ und Selbstverpflichtungserklärung

11.6 Vorlage zur Beantragung eines eFZ

11.7 Vorlage Gesprächsprotokoll



	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Risiken	Breitensport	Fechten	Fußball	Handball	Herzsport	Leichtathletik	Radsport	Rollstuhlsport	Turnen	Volleyball
Körperkontakt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kleidung	x		x	x	x	x	x	x	x	x
Umkleide- und Duschsituationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einzelsituationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rituale	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Siegerehrungen	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Abgeschirmte Situationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Freizeitveranstaltungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wettkämpfe mit Anfahrt und Übernachtungen	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Kompetenz- und Altersgefälle	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geschlechterhierarchien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Leistungsorientierung, z.B. mögl. Abhängigkeit von der Gunst der ÜL	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Mannschaftsdruck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Altersdynamik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemischte Teams	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Turnierformate, lange Veranstaltungsdauer		x	x	x		x	x	x	x	x

Legende: x = Risikosituation

Stand 08/2024

EHRENKODEX des TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V.

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.
- die im Schutzkonzept des TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt aufgeführten Verhaltensregeln lt. §9 einzuhalten.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Anschrift

Abteilung TSV Bigge-Olsberg

Datum, Ort

Unterschrift

Schulungsvideos

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, die folgenden YouTube-Schulungsvideos der ‚Deutschen Sportjugend‘ vor Aufnahme der Tätigkeit vollständig anzusehen und sich somit für das Thema ‚Prävention sexuelle Gewalt im Sportverein‘ zu sensibilisieren.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT: SCHULUNGSVIDEOS FÜR SPORTORGANISATIONEN

Die Videos stellen ein niedrigschwelliges Format zur Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit dar. Sie sensibilisieren zum Thema Schutz vor Gewalt und betrachten verschiedene Facetten psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Dabei beziehen sie sich auf unterschiedliche Zielgruppen und Kontexte im Breiten- und Leistungssport. Die Videos zeigen zudem auf, welche Möglichkeiten es für Betroffene gibt, sich jemandem anzuvertrauen und welche Handlungsschritte empfehlenswert sind, wenn Anzeichen von Gewalt oder Vorfälle im eigenen Umfeld beobachtet werden.

Videos einzeln oder in der vorgeschlagenen Reihenfolge anschauen.

VIDEO

Häufigkeiten und Formen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport

VIDEO

Respekt vor den persönlichen Grenzen und Rechten von Sportler*innen

VIDEO

Schau' hin und tu' was! - Folgen von Gewalt und Handlungsmöglichkeiten bei Verdachts- und Vorfällen

VIDEO

Gewalt im Sport aktiv verhindern! - Verantwortung für ein sicheres Umfeld im Sport

VIDEO

Sexualisierte Gewalt: Häufigkeiten, Formen und rechtliche Einordnung

VIDEO

Grooming: Vorgehen von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt

Hier geht es zu den Videos





- Video 1: Formen und Häufigkeiten von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport.
- Video 2: Respekt vor den persönlichen Grenzen und Rechten von Sportler*innen.
- Video 3: Gewalt im Sport verhindert! - Verantwortung für ein sicheres Umfeld im Sport.
- Video 4: Schau hin und tu was! Folgen von Gewalt u. Handlungsmöglichkeiten bei Verdachts- u. Vorfällen.
- Video 5: Sexualisierte Gewalt - Häufigkeiten, Formen und rechtliche Einordnung.
- Video 6: Grooming - Vorgehen von Täter*innen bei sexualisierter Gewalt.

Link zu den Videos:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLPcvggdGydHfdNa081VM5nZGVI4TZh3ql>



Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Anschrift

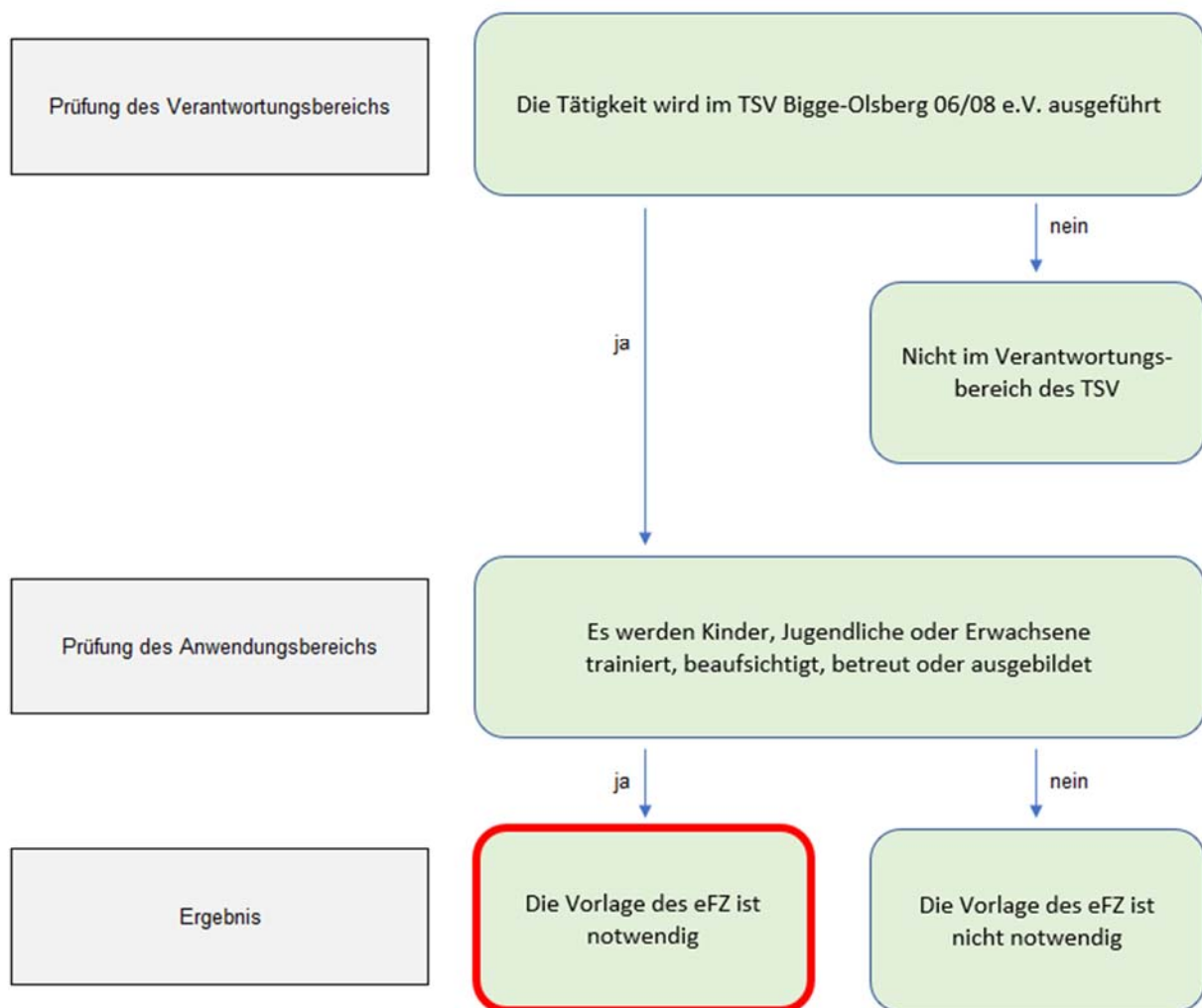
Abteilung TSV Bigge-Olsberg

Datum, Ort

Unterschrift



Prüfschema zur Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)



TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V.
Geschäftsführender Vorstand
Postfach 1404

59939 Olsberg

Eigenerklärung erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, dass gegen mich kein Verfahren wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* anhängig ist oder war.

Zum Nachweis dessen werde ich dem TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. umgehend und unaufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich den TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. unverzüglich darüber zu informieren, wenn in der Zeit bis zur turnusgemäßen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegen mich, wegen des Verdachts oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* ein Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.

Name	
Geburtsdatum	
Abteilung	
Ort	
Datum	
Unterschrift	

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.



Bestätigung des TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V.

Frau/Herr	
Geburtsdatum	
wohnhaft in	

ist für den TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V. tätig bzw. beabsichtigt für diesen tätig zu werden und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für den gemeinnützigen Verein TSV Bigge-Olsberg 06/08 e.V.

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand 13.03.2023), Bundesamt für Justiz.

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort	
Datum	
Unterschrift	



Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die betroffene Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Dich/Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach!“).
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. für den weiteren Ablauf wichtig ist, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Tatperson verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Gesprächsbeginn: _____

Gesprächsende: _____

Ort: _____

Name: _____

Funktion im TSV: _____

Kontakt (Telefon, Mail): _____

Wer ruft an?

Name:

Funktion im TSV:

Kontakt (Telefon, Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?

Wer ist betroffen?

Name:

Alter und Geschlecht:

Funktion im TSV:

Beziehung zur Tatperson:

Wer wird als Tatperson verdächtigt?

Name:

Alter und Geschlecht:

Funktion im TSV:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention unternommen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Verfasser des Protokolls

Unterschrift: _____